

Nr. 5

# Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1952

---

Ausgegeben Schwerin, den 30. April 1952

---

## **Verfassung**

**der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

nebst der

## **Wahlordnung**

**für die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode**

---

1952

Verlag der Mecklenburgischen Kirchenzeitung, Schwerin in Mecklenburg  
Lizenz Nr. 787

## Inhalt:

### A. Verfassung

Vorspruch . . . . .	19
I. Allgemeines . . . . .	19
II. Aufbau der Landeskirche . . . . .	19
III. Kirchgemeindeordnung . . . . .	19
IV. Synodalordnung . . . . .	23
V. Landesbischof und Oberkirchenrat . . . . .	25
VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen . . . . .	26

### B. Wahlordnung

I. Wahl der Kirchenältesten . . . . .	27
II. Wahl zur Landessynode . . . . .	29

Nachstehend wird die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. September 1921 nochmals veröffentlicht, nachdem alle bis zum 31. Dezember 1951 vor-

genommenen Änderungen in die jetzt vorliegende Ausgabe hineingearbeitet worden sind.  
Schwerin, den 7. April 1952.

Der Oberkirchenrat  
Beste

## A. Verfassung

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin wurde durch die verfassunggebende Landessynode in der 3. Lesung am 12. Mai 1921 einstimmig beschlossen. Sie wurde am 29. September 1921 durch das Regierungsblatt verkündet und trat damit in Kraft.

Die seitdem bis zum 31. Dezember 1951 vorgenommenen Änderungen sind in die vorliegende Ausgabe hineingearbeitet worden.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs bekennt sich zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohne Gottes, als ihrem Herrn und Heiland. Getreu dem Erbe der Väter, steht sie auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den lutherischen Bekenntnisschriften bezeugten Evangelium als der unantastbaren Grundlage für ihre Arbeit und ihre Gemeinschaft.

### I. Allgemeines

#### § 1

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Unter Wahrung ihres Bekenntnisstandes und ihrer Selbständigkeit hält sie Gemeinschaft mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands.

#### § 2

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ist Volkskirche. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Kirchenhoheit des Staates.

Sie hat das Recht, von ihren Angehörigen Kirchensteuern zu erheben.

### II. Aufbau der Landeskirche

#### § 3

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs baut sich auf den Kirchen und Kirchgemeinden des Landes auf, an deren Spitze die Pastoren als Träger des geistlichen Amtes stehen.

Die Kirchgemeinden sind zu Propsteien und diese wiederum zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen.

An der Spitze der Propstei steht ein Propst, an der Spitze des Kirchenkreises ein Landessuperintendent. Für die Propsteien bestehen Propsteisynoden.

Die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist der Oberkirchenrat.

Der oberste Geistliche ist der Landesbischof.

Über allen steht die Landessynode.

#### § 4

Das Konsistorium und das Obere Kirchengericht in Rostock bleiben bis auf anderweitige gesetzliche Regelung als kirchliche Disziplinargerichte von Bestand\*).

### III. Kirchgemeindeordnung

#### 1. Die Kirchgemeinde.

#### § 5

Die Kirchgemeinden des Landes bestehen aus den Angehörigen des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche in dem Kirchspiel ihren Wohnsitz haben und aus der Kirche nicht ausgetreten sind.

Jede Kirchgemeinde hat ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

#### § 6

Wer aus der Kirche austreten will, hat es dem zuständigen Geistlichen gegenüber zu erklären. Die Erklärung erfolgt entweder mündlich zu Protokoll oder durch Einreichung einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.\*\*)

\*) Anm.: Die in diesem Paragraphen in Aussicht genommene anderweitige gesetzliche Regelung ist durch das Kirchengesetz vom 29. August 1924 betr. die Einführung der Kirchengesetze über

1. die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen,
2. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen,
3. die Versetzung eines Geistlichen auf eine andere Pfarre im Interesse des Dienstes,
4. die Versetzung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten in den Ruhestand wegen zu hohen Alters,

und durch das Kirchengesetz vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen erfolgt. Vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 13/1924.

\*\*) Jetzt gilt die Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 13. Juli 1950 § 1 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Jahrgang 1950, S. 660, Sp. 2):

(1) Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung ist gemäß Artikel 47 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

Der Wiedereintritt muß ebenfalls dem zuständigen Geistlichen gegenüber erklärt werden, und zwar entweder mündlich zu Protokoll oder durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung.

## 2. Der Kirchgemeinderat.

### § 7

In jeder Kirchgemeinde ist ein Kirchgemeinderat zu bilden. Der Kirchgemeinderat kann Arbeitsausschüsse bestellen, zu denen auch Personen, die nicht dem Kirchgemeinderat angehören, zugezogen werden können.

Der Kirchgemeinderat soll die in einer Gemeinde bestehenden Werke und Arbeitskreise sowie die kirchlichen Mitarbeiter in einem gemeinsamen Arbeitskreis zusammenschließen. Die Sitzungen des Arbeitskreises dienen der gegenseitigen Unterrichtung und Förderung, und gemeinsamer Beratung mit dem Kirchgemeinderat vor wichtigen Entscheidungen.

In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde wie des kirchlichen Lebens überhaupt hat der Vorsitzende des Kirchgemeinderates das Recht, der Gesamtgemeinde durch Einberufung einer Versammlung Gelegenheit zu geben, sich zu unterrichten und zu äußern. Auf Beschluß des Kirchgemeinderates ist er hierzu verpflichtet.

## 3. Kirchgemeinderäte in vereinigten Gemeinden.

### § 8

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden oder vereinigte Mutter-, Tochter-, Kapellen- oder andere selbständige Gemeinden), so ist in der Regel für jede ein besonderer Kirchgemeinderat zu bilden. In diesem Falle haben die Kirchgemeinderäte in allen gemeinsamen Angelegenheiten des Gesamtkirchspiels zu einer gemeinsam beratenden und beschließenden Körperschaft zusammenzutreten. In die Körperschaft kann jede Gemeinde eine ihrer Seelenzahl entsprechende Anzahl von Vertretern entsenden, wobei auf je 200 Seelen ein Vertreter kommt; jedoch steht jeder Gemeinde mindestens ein Vertreter zu.

In Ortschaften mit mehreren Kirchspielen haben die einzelnen Kirchgemeinderäte für allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Ortschaft zu gemeinschaftlicher Verhandlung zusammenzutreten. Die Zahl der hierzu zu entsendenden Vertreter bestimmen die Vorsitzenden der Kirchgemeinderäte gemeinsam unter Berücksichtigung der Seelenzahl der Einzelgemeinden \*).

Für die Strafvollzugsanstalt Dreibergen/Bützow ist kein besonderer Kirchgemeinderat zu bilden.

\*) A n m.: Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1922 beschlossen, daß diese Bestimmung folgendermaßen auszulegen ist: Der in Ortschaften mit mehreren Kirchspielen für allgemeine Angelegenheiten der ganzen Ortschaft gebildete Gesamtausschuß kann in denjenigen Angelegenheiten mit verbindlicher Kraft für alle Kirchspiele der Ortschaften beschließen, welche von mindestens einem der Kirchgemeinderäte oder von dem Oberkirchenrat an ihn gebracht sind. Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/1923, S. 20.

## 4. Zusammensetzung des Kirchgemeinderates.

### § 9

Der Kirchgemeinderat besteht

1. aus dem Pastor der Gemeinde.

In Gemeinden mit mehreren Geistlichen gehören sämtliche Geistliche dem Kirchgemeinderat an. Hilfsprediger auf nicht dauernd errichteten Stellen haben nur beratende Stimme.

2. aus den Kirchenältesten.

Ihre Zahl, etwaige besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kirchgemeinderates sowie über die Bildung besonderer Wahlbezirke sind für jedes Kirchspiel durch Ortsatzung zu regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung des zuständigen Landessuperintendenten.

## 5. Wahl der Kirchenältesten.

### § 10

Die Kirchenältesten werden von der Kirchgemeinde durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt.

Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen, so gelten die auf ihm Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags und in der erforderlichen Zahl für gewählt. Die übrigen Vorgeschlagenen gelten als Ersatzleute, und zwar ebenfalls in der Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind, soweit nicht durch die Ortssatzung sachlich begründete Ausnahmen vorgesehen sind.

Jeder Wahlbezirk wählt seine Kirchenältesten gesondert. In der Regel bildet jede Ortschaft einen eigenen Wahlbezirk. Kleinere Ortschaften können mit anderen Ortschaften zu einem Wahlbezirk vereinigt werden.

### § 11

Wahlberechtigt sind alle Glieder der Kirchgemeinde, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie ihren Willen, an der Wahl teilzunehmen, durch Anmeldung zur Wählerliste ihrer Gemeinde bekundet haben und in diese aufgenommen wurden.

Ausgeschlossen ist:

1. wer durch Verächtlichmachung des Wortes Gottes oder der Kirche Christi oder durch unehrbaren Lebenswandel ein noch nicht behobenes Ärgernis gegeben hat,
2. wer die Sakramente, kirchliche Amtshandlungen oder die kirchliche Unterweisung seiner Kinder verachtet oder beharrlich verschmäht,
3. wer fortgesetzt schuldhaft seinen steuerlichen Verpflichtungen seiner Kirche gegenüber sich entzieht,
4. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, welche das 25. Lebensjahr vollendet und durch rege Teilnahme am gottesdienstlichen und sonstigen kirchlichen Leben ihre kirchliche Gesinnung bewiesen haben. Sie müssen bereit sein, das folgende Gelübde abzugeben:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, daß ich als Kirchenältester mein Amt sorgfältig und treu nach dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche verwalten und gewissenhaft darauf achten will, daß alles in der Gemeinde ordentlich und ehrlich zugehe zur Ehre Gottes!“

Wer aus der Kirche ausgetreten war, ist erst ein Jahr nach seiner Wiederaufnahme wählbar.

In Zweifelsfällen entscheidet über Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Kirchengemeinderat und auf Beschwerde gegen seine Entscheidung der Landessuperintendent; dessen Entscheidung ist endgültig.

#### § 12

Das Verfahren bei der Wahl der Kirchenältesten wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt.

### 6. Dauer des Amtes der Kirchenältesten, Ergänzung des Kirchengemeinderats im Laufe einer Wahlperiode.

#### § 13

Das Amt des Kirchenältesten dauert sechs Jahre.

Bei einer außer der Zeit eintretenden Erledigung tritt der Ersatzmann ein.

### 7. Entlassung von Mitgliedern eines Kirchengemeinderates, Auflösung des Kirchengemeinderates.

#### § 14

Die Entlassung von Mitgliedern eines Kirchengemeinderates hat zu erfolgen:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft,
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Darüber hat nach Gehör des Kirchengemeinderates der Landessuperintendent zu entscheiden und auf Beschwerde gegen dessen Entscheidung der Oberkirchenrat. Die Vorschrift des § 11 letzter Satz findet entsprechende Anwendung.

Wenn ein Kirchengemeinderat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder sie in gröblicher Weise verletzt, so kann der Oberkirchenrat nach Anhörung des Landessuperintendenten ihn auflösen und den nachweisbar schuldigen Mitgliedern die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen, auch bis zur Neuwahl Vertreter bestellen. Die Neubildung des Kirchengemeinderates ist alsdann nach Vorschrift der Wahlordnung zu bewirken.

### 8. Geschäftsführung des Kirchengemeinderates.

#### § 15

Den Vorsitz im Kirchengemeinderat führt in der Regel der Pastor. In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pastoren wechselt der Vorsitz jährlich. Daneben hat der Kirchengemeinderat einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Zahl der Kirchenältesten zu wählen.

Der vorsitzende Pastor kann für eine einzelne Sitzung oder für das laufende Kalenderjahr auf den Vorsitz verzichten. Bei Behinderung oder Verzicht des vorsitzenden Pastors hat der stellvertretende Vorsitzende die Leitung.

In den Fällen des § 8 Absatz 2 führt, wenn es sich um den Sitz eines Landessuperintendenten handelt, der Landessuperintendent, sonst ein von der Versammlung auf sechs Jahre zu erwählendes Mitglied den Vorsitz. Verzichtet der Landessuperintendent, so ist ebenfalls von der Versammlung ein Vertreter zu wählen.

#### § 16

Der Kirchengemeinderat versammelt sich zu ordentlicher Sitzung mindestens einmal in jedem Vierteljahr, zu außerordentlichen Sitzungen nach Ermessen des Vorsitzenden, oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates es beantragt.

Der Landessuperintendent hat das Recht, durch den Vorsitzenden jeden Kirchengemeinderat seines Bezirkes zu berufen, und kann an seinen Sitzungen teilnehmen.

#### § 17

Der Kirchengemeinderat beschließt nach Stimmenmehrheit; zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Ist die Einberufung einer zweiten Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit der ersten nötig, so ist diese beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und auf Bitte des Vorsitzenden den Versammlungsraum zu verlassen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das höhere Lebensalter.

Wenn einer der Pastoren glaubt, daß durch die Ausführung eines Beschlusses ein nicht wieder gutzumachender Schade verursacht wird, so hat er das Recht eines aufschiebenden Einspruches bis zur Entscheidung des Landessuperintendenten.

Sind Gegenstände der Verhandlung von dem Vorsitzenden oder auf Antrag von dem Kirchengemeinderat einstimmig als vertraulich bezeichnet, so haben die Mitglieder des Kirchengemeinderates Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Beschlüsse des Kirchengemeinderates sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied zu unterschreiben.

### 9. Wirkungskreis des Kirchengemeinderates.

#### § 18

Der Kirchengemeinderat in seiner Gesamtheit und in seinen einzelnen Gliedern hat die Aufgabe, zusammen mit den Pastoren durch Wort und Tat, vor allem durch sein eigenes Vorbild, das christliche und kirchliche Leben in der Gemeinde zu wecken und zu pflegen. Daneben hat

er die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

Zu diesem Zwecke soll er durch alle geeigneten Mittel:

1. christliche Gesinnung und Sitte im häuslichen und öffentlichen Leben wecken, aufrecht erhalten und fördern,
2. die Heilighaltung des Sonntags, die Hebung des Kirchenbesuches, die Pflege des Kirchengesanges und die Erhaltung der äußeren Ordnung des Gottesdienstes sich angelegen sein lassen,
3. den Pastor auf seinen Wunsch in der Kirchenzucht unterstützen,
4. die Interessen der Kirchengemeinde am Religionsunterricht wahrnehmen, ohne daß ihm eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule zusteht,
5. an der christlichen Erziehung der Jugend im Hause, ihrer Sammlung im Kindergottesdienst und in der Christenlehre mitarbeiten und die Junge Gemeinde fördern,
6. die Opferfreudigkeit für christliche und kirchliche Zwecke in der Gemeinde beleben,
7. die kirchlichen Einrichtungen für Pflege der Armen, Kranken und Fürsorgebedürftigen sowie alle sonstigen Arbeiten der Inneren Mission fördern.

Außerdem steht ihm zu:

8. die Vertretung der Kirchengemeinde in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Rechtsangelegenheiten; Willenserklärungen des Kirchengemeinderates, durch welche Verbindlichkeiten für die Kirchengemeinde übernommen oder Rechte aufgegeben werden, sind rechtsgültig, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Kirchenältesten abgegeben werden.
9. die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde,
10. die Einsicht in die Kirchenrechnung und ihre Vorprüfung,
11. die Mitbestimmung über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude,
12. die Beschlußfassung über Kirchenkollekten für Zwecke der Gemeinde,
13. die Mitbestimmung bei der Abgrenzung von Seelsorgebezirken,
14. die Wahlen zu der Landessynode.

Weiter liegt ihm nach noch zu erlassenden kirchengesetzlichen Vorschriften ob:

15. die Beschlußfassung über kirchliche Gemeindeumlagen,
16. die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude,
17. die Mitwirkung bei der Verteilung von Kirchstühlen,
18. die Verwaltung bzw. Aufsicht über die Kirchhöfe der Kirchen, Anweisung oder Beaufsichtigung der Anweisung und Benutzung der Grabstellen und der Führung der nötigen Register,

19. die Ausübung der Rechte, welche der Kirchengemeinde bei Stellenbesetzung zugewiesen werden.

Ferner hat er die Rechte der Kirchengemeinde wahrzunehmen:

20. bei Bestellung besonderer Verwalter des Kirchenvermögens,
21. bei Abänderung der Patronatsverhältnisse.
22. Der Kirchengemeinderat ist bei allen anderen wichtigen Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei der Abgrenzung von Kirchspielen, zu hören.\*)

\*) A n m. Hierzu ist unter dem 8. Januar 1925 folgende Bekanntmachung des Oberkirchenrats (Kirchl. Amtsblatt Nr. 2/1925, S. 9 und 10) erlassen worden:

Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, die Kirchenältesten mehr als bisher in die Verfassung und das Leben der Kirche, und zwar der Einzelgemeinde wie auch der Gesamtkirche, einzuführen und sie in weitem Umfange zur Mitarbeit an der Gemeinde heranzuziehen. Die Herren Pastoren werden aufgefordert, nach dieser Richtung hin ihrer Tätigkeit als Vorsitzender des Kirchengemeinderats die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

1. In den regelmäßigen Sitzungen sind alle wichtigen gemeindlichen und kirchlichen Maßnahmen, auch wenn sie an sich nicht der Zuständigkeit der Kirchengemeinderäte unterliegen, mit den Kirchenältesten zu besprechen; namentlich ist ihnen von allen für das Gemeindeleben in Frage kommenden Kirchengesetzen, Beschlüssen der Landessynode und Anordnungen des Kirchenregiments Kenntnis zu geben.
2. Die Kirchenältesten sind anzuregen, auch ihrerseits Wünsche, die zur Hebung des Gemeindelebens dienen, wie Einrichtung von Bibelstunden, Kindergottesdiensten usw., vorzubringen. Falls der Vorsitzende den von der Mehrheit des Kirchengemeinderats gebilligten Wünschen nicht stattgeben zu können glaubt, so ist die Entscheidung des zuständigen Landessuperintendenten herbeizuführen.
3. Die Kirchenrechnung ist mit den Kirchenältesten zu besprechen, und es ist darauf zu halten, daß der Kirchengemeinderat die ihm obliegende Vorprüfung sorgfältig vornimmt und hierbei nicht nur etwaige rechnerische, sondern auch sachliche Bedenken äußert. Der Befund der Vorprüfung ist in das Rechnungsbuch einzutragen und von dem mit der Vorprüfung beauftragten Ausschuß zu unterzeichnen.
4. Wenn die Verhältnisse es gestatten und der Pastor es wünscht, ist einem der Kirchenältesten nach Vereinbarung mit ihm die Führung der Kirchenrechnung zu übertragen, nachdem das Patronat seine Zustimmung dazu gegeben hat.
5. Nicht nur die Beschlüsse des Kirchengemeinderats, sondern auch die sonstigen Gegenstände der Verhandlung sind in das für die ersteren bestimmte Buch einzutragen.

Die Herren Landessuperintendenten werden ersucht, auch ihrerseits jede Gelegenheit zur Rücksprache mit den Kirchengemeinderäten zu benutzen und darauf hinzuwirken, daß sie immer mehr zu den ihnen verfassungsmäßig obliegenden Aufgaben und zu reger Mitarbeit in und an der Gemeinde herangezogen werden. Es sind nach Bedarf Berichte über die Tätigkeit der Kirchengemeinderäte einzufordern; auch ist bei Gelegenheit Einsicht in die Protokollbücher zu nehmen.

A n m. Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 19. Juni 1925 beschlossen, „daß das Amt eines Kirchenjuraten durch die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin vom 12. Mai 1921 nicht aufgehoben ist, vielmehr neben den Kirchengemeinderäten fortbesteht, daß aber zu erstreben ist, bei Ausscheiden eines Juraten aus seinem Dienste dessen Befugnisse und Obliegenheiten einem Mitgliede des Kirchengemeinderates zu übertragen, wie auch bei Neuwahl der Kirchengemeinderäte die im Amte befindlichen Kirchenjuraten in diese Vertretung der Kirchengemeinde hineinzuwählen.“ (Sitzungsprotokolle der Landessynode S. 73 und 78.)

Die bestehenden Rechte und Pflichten der Patrone und Eingepfarrten werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Eine Aufsicht über die Geistlichen der Gemeinde steht dem Kirchgemeinderat nicht zu. Vielmehr ist der Geistliche in seiner Amtstätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die übrigen Amtshandlungen betrifft, von dem Kirchgemeinderat unabhängig. Sollten jedoch Mitglieder des Kirchgemeinderats in der Amtsführung oder in dem Wandel eines der Geistlichen der Gemeinde etwas wahrnehmen, was seiner geistlichen Stellung oder dem Wohle der Gemeinde zuwider ist, so sind sie, falls eine vertrauliche Aussprache mit dem Geistlichen nicht zum Ziele führt, befugt und verpflichtet, dem Landessuperintendenten davon Anzeige zu machen.

#### § 19

Das Amt eines Kirchenältesten ist ein Ehrenamt.

### IV. Synodalordnung

#### A. Propsteisynode

##### § 20

Die Kirchgemeinderäte einer Propstei treten in der Regel einmal im Jahre auf Berufung des Propstes und unter dessen Vorsitz zu einer Propsteisynode zusammen zwecks gegenseitiger Anregung und Aussprache über kirchliche und Gemeindeangelegenheiten. Es steht der Propsteisynode frei, Anträge an die Landessynode und den Oberkirchenrat zu stellen.

Der Landessuperintendent ist zu der Propsteisynode einzuladen. Anderen Gemeindegliedern kann der Zutritt durch den Vorsitzenden gestattet werden.

Im Sinne dieser Vorschriften gelten die Rostocker Gemeinden als eine Propstei und der Stadt-Superintendent als Propst.

#### B. Die Landessynode

##### 1. Sitz und Zusammensetzung der Landessynode

###### § 21

Die oberste Vertretung der gesamten Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist die Landessynode. Sie hat ihren Sitz in Schwerin.

Die Landessynode besteht aus 57 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen:

##### I. Aus 19 Mitgliedern im geistlichen Amte der Landeskirche, und zwar aus:

- 15 Mitgliedern, die von den im Pfarramte der Landeskirche angestellten Geistlichen aus ihrer Mitte gewählt werden,
- 2 Landessuperintendenten, die von den Landessuperintendenten aus ihrer Mitte zu wählen sind,
- 2 von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam gewählten Geistlichen;

##### II. aus 38 nicht im geistlichen Amte stehenden Mitgliedern der Landeskirche, und zwar aus:

- 35 Mitgliedern, welche von den Kirchenältesten gewählt werden,
- 1 Vertreter der theologischen Fakultät der Universität Rostock, den die Mitglieder dieser Fakultät wählen,
- 2 Mitgliedern, die von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam gewählt werden.

Mitglieder des Oberkirchenrats dürfen nicht Mitglieder der Landessynode sein.

#### 2. Wahlen zu der Landessynode

##### § 22

Die Geistlichen und die 35 von den Kirchenältesten zu wählenden Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Der dem Kirchgemeinderat angehörende Geistliche hat bei der Wahl durch die Kirchenältesten keine Stimme.

Zum nichtgeistlichen Mitglied kann jedes Gemeindeglied der Landeskirche, das zum Kirchenältesten wählbar ist, ohne Beschränkung auf den Wohnsitz innerhalb des Wahlbezirks gewählt werden.\*)

Das Verfahren bei der Wahl wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt.

#### 3. Wirkungskreis und Aufgaben der Landessynode

##### § 23

Die Landessynode hat als Trägerin der Kirchengewalt das kirchliche Gesetzgebungsrecht und die Oberaufsicht über die gesamte Kirchenverwaltung.

Das Bekenntnis ist Voraussetzung, nicht Gegenstand der Verfassung und unterliegt daher nicht der Gesetzgebung.

##### § 24

Aufgabe der Landessynode ist die Erhaltung und der Aufbau der Landeskirche auf Grund der Heiligen Schrift und der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche.

Zu den besonderen Aufgaben der Landessynode gehört demgemäß u. a. die Beschlußfassung über:

1. die Verfassung der Landeskirche;

\*) Anm. Auslegung des § 22 Abs. 3 der Kirchenverfassung.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 28. April 1932 zu § 22 Abs. 3 der Kirchenverfassung folgendes festgestellt:

Die Bestimmung in § 22 Abs. 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin ist dahin zu verstehen, daß die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften während der ganzen Dauer der Mitgliedschaft fortbestehen müssen. Die Entscheidung darüber, ob das Mitglied noch die zur Wählbarkeit in den Kirchgemeinderat erforderlichen Eigenschaften hat, steht der Landessynode zu, es sei denn, daß bereits eine Entscheidung aus § 14 der Kirchenverfassung erfolgt ist, die Entscheidung der Landessynode hat auch den Verlust der Mitgliedschaft im Kirchgemeinderat zur Folge (Kirchl. Amtsblatt Nr. 10/1932 S. 81 f).

2. die liturgische Ordnung der Kirche;
3. die Einführung und Abschaffung kirchlicher Feiertage;
4. die Grundsätze für die Besetzung der geistlichen Ämter, sowie für die Lehrverpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer;
5. die Grundsätze für die dienstrechtlichen Verhältnisse aller im Dienste der Landeskirche stehenden Geistlichen und Beamten;
6. die Grundsätze über die Gewährung oder Versagung der geistlichen Handlungen und über die Kirchenzucht;
7. die Errichtung neuer, die Veränderung und Aufhebung bisheriger Pfarren, Propsteien und Superintendenturen;
8. die kirchlichen Gebühren;
9. die Kirchensteuern;
10. die Prüfung des ihr von dem Oberkirchenrat zu erstattenden Jahresberichtes;
11. die Prüfung der ihr vorzulegenden Jahresrechnungen und die Erteilung der Entlastung, die Feststellung des Voranschlages für die Bedürfnisse der Landeskirche und die Aufnahme von Anleihen zu Lasten der Landeskirche, soweit sie nicht zu vorübergehender Deckung voranschlagsmäßiger Ausgaben dienen.

#### 4. Dauer und Versammlung der Landessynode

##### § 25

Die Landessynode wird auf sechs Jahre gewählt. Sie wird durch den Oberkirchenrat einberufen und tritt in der Regel alljährlich zusammen. Zu einer außerordentlichen Tagung muß sie auf Antrag des Synodalausschusses oder eines Drittels der Mitglieder der Landessynode einberufen werden.

Die Landessynode kann sich vertagen und ihre Tagung schließen.

##### § 26

Während der Versammlung der Landessynode und am Sonntag vorher findet in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes im Hauptgottesdienst eine Fürbitte für die Landessynode statt.

##### § 27

Die Versammlung der Landessynode wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet.

##### § 28

Der erste Vorsitzende des Oberkirchenrats oder sein Vertreter hat jede neu berufene Landessynode zu eröffnen und an ihren Sitzungen teilzunehmen. Er sowohl, wie die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats, welche gleichfalls das Recht haben, an den Sitzungen der Landessynode teilzunehmen, sind befugt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

##### § 29

Die Mitglieder der Landessynode haben das nachstehende Gelübde abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Landessynode im Gehorsam gegen das Wort Gottes in heiliger Schrift, in Treue gegen das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und mit Achtung vor der zu Recht bestehenden kirchlichen Ordnung nach bestem Wissen und Gewissen das Wohl der Landeskirche befördern und dahin wirken will, daß sie in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Das Gelübde ist in der Form abzulegen, daß der erste Vorsitzende des Oberkirchenrats die Frage stellt: „Geloben Sie“ usw., und daß jedes Mitglied antwortet: „Ich gelobe es“, indem es sein Gelübde durch Handschlag bekräftigt.

##### § 30

Den Gang der Verhandlung regelt eine Geschäftsordnung, welche sich die Landessynode selbst gibt.

##### § 31

Die Mitglieder der Landessynode sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

##### § 32

Die Landessynode wählt bei Beginn jeder Tagung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes ihren Präsidenten, dessen Stellvertreter und die erforderlichen Schriftführer. Das Wahlergebnis ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen.

##### § 33

Zur Unterstützung des Präsidenten der Landessynode in dessen Geschäften und zur Verwaltung der Registratur, Kanzlei und der Bibliothek der Landessynode werden ihr besonders für diesen Dienst zu verpflichtende Beamte von dem Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landessynode überwiesen. Das gleiche gilt von den erforderlichen Unterbeamten.

Die in Absatz 1 bezeichneten Beamten versehen ihr Amt auch bei dem Synodalausschusse (§ 39), sofern nicht ein anderes bestimmt wird.

##### § 34

Die Verhandlungen sind öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit durch Beschluß der Landessynode beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich, jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefaßt sind, ohne daß die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt ist. Die Beschlußfassung erfolgt mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage oder der Antrag, über welche abgestimmt ist, als abgelehnt.

Wahlhandlungen sind, wenn sich zunächst einfache Mehrheiten ergeben sollten, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer unbedingten Mehrheit fortzusetzen. Für die Wahl zu Ausschüssen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.



Einer dreimaligen Beratung und Beschlußfassung bedarf es, wenn es sich um Kirchengesetze oder um Bewilligung neuer Ausgaben handelt.

#### § 35

Ein von der Landessynode beschlossenes Gesetz ist durch Veröffentlichung in dem dafür von dem Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß bestimmten Blatte zu verkünden. Die Verkündung kann in besonderen Fällen statt in diesem Blatte auch im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland oder im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder in einer nach dem Ermessen des Oberkirchenrats geeigneten sonstigen Weise erfolgen.

Das Gesetz tritt, wenn es nicht selbst etwas anderes bestimmt, mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Tage, an welchem die das Gesetz enthaltende Nummer des Blattes auszugeben ist, in Kraft.

#### § 36

Der Vorstand der Landessynode hat für die Aufzeichnung und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle zu sorgen.

Die Beschlüsse der Landessynode sind dem Oberkirchenrate mitzuteilen.

#### § 37

Der Oberkirchenrat kann gegen einen Beschluß der Landessynode mit der Wirkung Einspruch erheben, daß der Gegenstand an die Landessynode zur erneuten Verhandlung auf ihrer nächsten Tagung zurückzuverweisen ist. In der gleichen Angelegenheit darf der Einspruch nicht wiederholt werden.

#### § 38

Der Oberkirchenrat kann die Landessynode auflösen, jedoch aus demselben Anlaß nur einmal; die Neubildung einer Landessynode hat alsdann binnen drei Monaten, ihre Einberufung binnen sechs Monaten nach der Auflösung zu erfolgen.

### 5. Landessynodalausschuß

#### § 39

In der ersten Tagung jeder Landessynode ist ein Synodalausschuß zu bestellen, der auch außerhalb der Tagung und nach Beendigung der Wahldauer oder nach Auflösung der Landessynode seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neuen Synode ausübt. Dazu wählt die Landessynode aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und vier weitere Mitglieder, und zwar so, daß der Synodalausschuß sich aus zwei geistlichen und drei nicht-geistlichen Mitgliedern zusammensetzt. Für jedes Mitglied ist zugleich ein Ersatzmann zu wählen.

Der Synodalausschuß vertritt die Landessynode in den nach § 24 zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten, wenn die Beschlußfassung nach Ansicht des Oberkirchenrats keinen Aufschub duldet oder die Landessynode ihn dazu besonders ermäch-

tigt hat. Er hat seine Beschlüsse der Landessynode bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Der Synodalausschuß hat bei der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche der obersten Kirchenbehörde als Beirat zur Seite zu stehen und an der Vorbereitung der Vorlagen für die nächste Landessynode, insbesondere an den Gesetzesvorlagen in Verfassungsangelegenheiten und Steuersachen, teilzunehmen.

#### § 40

Der Synodalausschuß versammelt sich nach Bedürfnis und wird von dem Vorsitzenden berufen. Er muß berufen werden auf Verlangen des Oberkirchenrats oder zweier Mitglieder des Ausschusses.

Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Synodalausschuß erstattet der Landessynode bei der nächsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht.

### 6. Rechte der Mitglieder der Landessynode und des Synodalausschusses.

#### § 41

Die Mitglieder der Landessynode und des Synodalausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Landessynode und des Synodalausschusses Ersatz der Reisekosten und Tagegelder.

#### § 42

Geistliche und Kirchenbeamte bedürfen zum Eintritt in die Landessynode sowie zur Teilnahme an den Sitzungen ihrer Ausschüsse keines Urlaubs. Für ihre Vertretung hat erforderlichenfalls der Landessuperintendent zu sorgen; die Kosten der Vertretung trägt die Landeskirche.

### V. Landesbischof und Oberkirchenrat

#### § 43

An der Spitze der Landeskirche steht ein oberster Geistlicher, welcher die Amtsbezeichnung „Landesbischof“ führt.

Er wird von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt. Dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Wird diese Mehrheit auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, so erfolgt eine neue Abstimmung, für welche die einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl genügt.

#### § 44

Der Landesbischof hat als Oberhirte in voller Freiheit vor allem besonders die Aufgaben:

1. die kirchlichen Kräfte zu sammeln, die der Kirche Fernstehenden zu gewinnen und kirchenfeindliche Bestrebungen abzuwehren;
2. mit Unterstützung der Landessuperintendenten die Seelsorge an den Gemeinden und Geistlichen zu fördern, namentlich das Gemeindeleben zu wecken und die Gemeinden mit evangelischem Geist zu erfüllen,

- die Geistlichen für ihre Amtstätigkeit anzuleiten und zu beraten, ihr geistliches Interesse zu vertiefen, sich ihrer theologischen Fortbildung anzunehmen, ihre Amtstätigkeit und ihren Wandel zu beaufsichtigen, auch Kirchentage zu berufen;
3. die Vorbildung der Geistlichen zu fördern und zu überwachen;
  4. die Berufsarbeiter der Inneren und Volksmission zu beaufsichtigen, zu beraten und mit ihnen die missionarischen Kräfte in der Landeskirche zu sammeln und zu pflegen, die kirchlichen Arbeitsgemeinschaften und die Beteiligung der Kirche an den Werken der Nächstenliebe zu fördern.

In der oberhirtlichen Tätigkeit vertritt den Landesbischof ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrats oder ein Landessuperintendent.

#### § 45

Der Landesbischof hat

1. die Landeskirche nach außen zu vertreten;
2. die Berufungsurkunden der Geistlichen und der kirchlichen Beamten zu vollziehen;
3. die kirchlichen Gesetze und Verordnungen auszufertigen und zu verkünden.

Er ist der erste Vorsitzende des Oberkirchenrats; als solcher wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten, dem er zu eigener Verantwortung Verwaltungsangelegenheiten jeder Art übertragen kann.

#### § 46

Der zweite Vorsitzende des Oberkirchenrats ist ein nichtgeistliches Mitglied des Oberkirchenrats und führt die Amtsbezeichnung „Präsident des Oberkirchenrats“.

Der Oberkirchenrat ist eine kollegiale Behörde und besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie aus der erforderlichen Zahl geistlicher und nicht-geistlicher Mitglieder, welche die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ führen.

Der zweite Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats werden auf Grund gemeinsamer Beratung des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses auf Lebenszeit gewählt. Dem Oberkirchenrat steht das Vorschlagsrecht, dem Synodalausschuß die Auswahl aus den ihm vom Oberkirchenrat vorgeschlagenen Personen zu. Der Synodalausschuß ist nicht gebunden an den ersten Vorschlag des Oberkirchenrats. Er kann weitere Vorschläge verlangen. Die Berufung erfolgt durch den Synodalausschuß.

Der Oberkirchenrat bestellt die erforderlichen Kanzleibeamten.

#### § 47

Der Oberkirchenrat ist die oberste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Landeskirche und ihr gesetzlicher Vertreter.

Er hat seinen Sitz in Schwerin.

#### § 48

Zu dem Geschäftsbereiche des Oberkirchenrats gehört insbesondere:

1. Die Vorbereitung der Landessynode, ihre rechtzeitige Berufung und die Vorbereitung der an sie gelangenden Vorlagen;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode;
3. die Wahrung und Fortbildung der gesamten kirchlichen Ordnung nach Maßgabe der Verfassung und der Kirchengesetze;
4. die Aufsicht über Lehre und Kirchenzucht;
5. die Vertretung der gesamten kirchlichen Rechte nach innen und außen, insbesondere auch die Vertretung der Kirche gegenüber dem Staat und den fremden Religionsgemeinschaften, sowie die Pflege des Verkehrs mit den evangelischen Kirchen anderer Länder;
6. die Wahrnehmung der kirchlichen Interessen in der Öffentlichkeit, namentlich durch die Presse.

#### § 49

Der Oberkirchenrat ist der Landessynode verantwortlich. Er hat der Landessynode bei deren jedesmaligem Zusammentreten einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Von wichtigen Angelegenheiten hat er den Vorsitzenden des Synodalausschusses in Kenntnis zu setzen, damit der Synodalausschuß in der Lage ist, jederzeit seine Ansicht zur Geltung zu bringen.

## VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 50

Die Regelung der Verhältnisse des Pfarramts, der Propstei und der Kirchenkreise, die Bestimmung der Amtsbefugnisse der Pastoren, Pröpste, Landessuperintendenten, des Oberkirchenrats und des Landesbischofs sowie die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten. \*)

#### § 51

Abänderungen dieses Gesetzes können nur durch ein Kirchengesetz erfolgen.

Dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Landessynode erforderlich. Das gleiche gilt von dem Erlaß und der Abänderung eines Gesetzes über die Lehrverpflichtung.

#### § 52

Die erste auf Grund der Verfassung gewählte Landessynode hat einen Landesbischof zu wählen.

Die Befugnisse und Aufgaben des Landesbischofs beschränken sich bis zu der nächsten

\*) Anm. Die in diesem Paragraphen vorgesehenen gesetzlichen Regelungen sind erfolgt:

durch das Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 betr. die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Pröpste und Landessuperintendenten (Kirchl. Amtsblatt Nr. 4/1922, S. 14 und 15)

und durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922 über Amtsobliegenheiten und Amtsbefugnisse des Pastors, des Propstes, des Landessuperintendenten, des Landesbischofs und des Oberkirchenrats (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1 und 2/1923, S. 4 bis 7, S. 23 bis 24).

Erledigung der Stelle des Oberkirchenratspräsidenten auf sein oberhirtliches Amt (§ 44). Daneben ist der Landesbischof Mitglied des Oberkirchenrats, dessen Vorsitz mit allen aus der bisherigen Organisation sich ergebenden Befugnissen dem Oberkirchenratspräsidenten verbleibt. Auch die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats bleiben im Amte.

#### § 53

Unbeschadet der Vorschrift des § 52 tritt die Verfassung mit ihrer Verkündung in Kraft.

#### § 54

Die Verhandlungen über die Auseinandersetzung zwischen der Kirche und dem Staate werden in gesetzlicher Vertretung der Landeskirche von dem Oberkirchenrat und dem Synodalausschuß gemeinsam geführt.

#### § 55

Der von der verfassunggebenden Landessynode gewählte Synodalausschuß übt bis zu dem Zusammentritt der ersten Landessynode die dem Synodalausschuß in diesem Gesetze zugewiesenen Rechte und Pflichten aus.

#### § 56

Die auf Grund der Verordnung des Oberkirchenrats vom 11. Oktober 1920 gewählten Kirchengemeinderäte bleiben für ihre Amtsdauer im Amt, unbeschadet der Vorschrift des § 14.

Wird jedoch binnen 30 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Zehntel, mindestens aber von zehn der bei der letzten Kirchengemeinderatswahl in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten die Neuwahl des Kirchengemeinderats verlangt, so muß sie binnen zwei Monaten nach Ablauf der vorbezeichneten Frist stattfinden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats zu richten.

## B. Wahlordnung

Die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin wurde durch die verfassunggebende Landessynode beschlossen. Sie wurde am 29. September 1921 durch das Regierungsblatt verkündet und trat damit in Kraft.

Die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten wurde durch den Landessynodalausschuß auf Grund besonderer Ermächtigung der Landessynode in seiner Sitzung vom 17. März 1950 beschlossen und als Kirchengesetz vom 17. März 1950 im Kirchlichen Amtsblatt für Mecklenburg, Jahrgang 1950, Nr. 3, verkündet und damit in Kraft gesetzt.

Die seitdem bis zum 31. Dezember 1951 vorgenommenen Änderungen sind in die vorliegende Ausgabe hineingearbeitet worden.

### I. Wahl der Kirchenältesten.

#### § 1

Die Durchführung der Wahl liegt in den Händen des Kirchengemeinderates. Es steht ihm frei, dafür einen Ausschuß zu bestellen, dem auch andere Gemeindeglieder angehören können. Die Ablehnung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit kann nur durch den Kirchengemeinderat erfolgen.

#### § 2

Die Neuwahl des Kirchengemeinderats ist der Gemeinde mindestens zwei Monate vorher anzuzeigen. Dabei ist anzugeben:

1. der Anlaß der Wahl und die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten,
2. die gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung,
3. das Vorschlagsrecht für die Wahl mit den einzuhaltenden Terminen,

4. die Abgrenzung der Wahlbezirke,
5. das Wahlverfahren.

#### § 3

(1) Für die Wahl des Kirchengemeinderates ist eine Wählerliste aufzustellen. Zu diesem Zweck sind die Gemeindeglieder durch wiederholte Kanzelabkündigung und auf jede sonst geeignet erscheinende Weise nachdrücklich aufzufordern, binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen persönlich oder durch einen wahlberechtigten Familienangehörigen oder schriftlich ihre Aufnahme in die Wählerliste ihrer Kirchengemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Alter, Beruf und Wohnung zu beantragen. Hierfür ist in jedem Wahlbezirk mindestens eine Annahmestelle einzurichten. Die sich Anmeldenden haben sich erforderlichenfalls über ihre Person auszuweisen.

(2) In die Wählerliste einer Gemeinde können ausnahmsweise nach Genehmigung durch den Landessuperintendenten auch solche Glieder der Kirche aufgenommen werden, die nicht im örtlichen Bereich der Gemeinde wohnen, wenn sie bisher regelmäßig am Leben dieser Gemeinde teilgenommen haben. In solchem Fall ist der Gemeinde, in welcher der Wähler seinen Wohnsitz hat, die erfolgte Anmeldung mitzuteilen.

#### § 4

(1) Nach Abschluß der Anmeldung zur Wählerliste hat der Kirchengemeinderat die Wahlberechtigung der Eingetragenen auf die Bestimmungen des § 11 der Verfassung hin zu überprüfen.

(2) Wird jemandem die Wahlberechtigung abgesprochen, so ist ihm dies spätestens bis 4 Wochen vor der Wahl unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer

Woche Beschwerde bei dem Landessuperintendenten zu.

(3) Die in der Wählerliste Gestrichenen sind in einer vertraulichen Anlage zur Wählerliste unter Angabe der Gründe aufzuführen.

(4) Die Wählerliste ist nach ihrer endgültigen Feststellung vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder seinem Vertreter mit folgendem Vermerk zu versehen:

Abgeschlossen am:

mit gültigen Eintragungen.  
Ort und Zeit Unterschrift.

#### § 5

Wer nicht in der Wählerliste steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist; jedoch darf ein Wahlberechtigter, der erst nach Abschluß der Wählerliste aus einer anderen Kirchengemeinde zugezogen ist in der neuen Gemeinde wählen, wenn er durch eine Bescheinigung des Pastors der bisherigen Gemeinde nachweist, daß er in die Wählerliste eintragslos eingetragen ist.

#### § 6

(1) Der Kirchengemeinderat ist befugt, die Gemeinde in mehrere Stimmbezirke zu teilen; für jeden Stimmbezirk ist eine besondere Wählerliste aufzustellen.

(2) Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist.

#### § 7

(1) Die in die Wählerliste aufgenommenen Gemeindeglieder können bis spätestens 3 Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge an den Kirchengemeinderat schriftlich einreichen. Jeder Wahlvorschlag muß in den Landgemeinden von mindestens 10 und in den Stadtgemeinden von mindestens 20 in die Liste aufgenommenen Wählern unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Der erste Unterzeichnete gilt als Vertrauensmann. Er ist berechtigt, namens der Unterzeichneten die zur Beseitigung etwaiger Mängel oder sonst erforderlichen Erklärungen abzugeben. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterschreiben.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß mindestens so viele Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Die Vorgeschlagenen sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Von jedem ist eine Erklärung anzuschließen, daß er mit seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und im Falle seiner Wahl bereit ist, das in § 11 der Verfassung vorgeschriebene Gelübde abzulegen.

#### § 8

(1) Der Kirchengemeinderat prüft die eingereichten Wahlvorschläge, insbesondere auf die in § 11 der Verfassung geforderten Voraussetzungen der Wählbarkeit. Er macht gegebenenfalls den Vertrauensmann eines Wahlvorschlages

auf Mängel, welche die Ungültigkeit des Wahlvorschlages oder einzelner Benennungen zur Folge haben müßten, aufmerksam. Zur Berichtigung sind dem Vertrauensmann 5 Tage Zeit zu geben.

(2) Beschwerden gegen Beanstandungen oder Zurückweisung sind binnen 5 Tagen an den Landessuperintendenten zu richten.

#### § 9

(1) Die Wahlvorschläge sind nach ihrer Prüfung möglichst frühzeitig der Gemeinde bekanntzugeben, damit diese Gelegenheit hat, noch weitere Vorschläge einzureichen.

(2) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so gelten nach § 10 Abs. 2 der Verfassung die Vorgeschlagenen als gewählt.

(3) Sind mehrere Wahlvorschläge eingegangen, so sind die Vorgeschlagenen auf einem Wahlzettel zu vereinigen, und zwar in alphabetischer Reihenfolge,

1. die mehrfach,
2. die nur je einmal vorgeschlagenen Personen.

Dieser Wahlzettel ist mindestens 8 Tage vor der Wahl der Gemeinde durch Aushang und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

#### § 10

Die Wahl findet an einem vom Oberkirchenrat festzusetzenden Sonntag in der Kirche oder in einem anderen geeigneten, vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Raume statt. Ihre Dauer bestimmt der Kirchengemeinderat. Sie soll nicht weniger als 4 Stunden betragen und ist so zu bemessen, daß allen Wählern genügende Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben wird.

#### § 11

(1) Der Wahlvorstand wird vom Kirchengemeinderat gewählt. Er besteht in jedem Stimmbezirk aus dem Wahlvorsteher, dem Schriftführer und 2 bis 6 Beisitzern. Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(3) Im Wahlraum darf keine Beeinflussung der Wähler ausgeübt und versucht werden.

#### § 12

Vor Eröffnung der Wahlhandlung verpflichtet der Wahlvorsteher, der zuvor im Kirchengemeinderat durch dessen Vorsitzenden zu verpflichten ist, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Ausübung ihres Amtes.

#### § 13

Im Wahlraum ist ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Wahlzettel aufzustellen. Vor der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

## § 14

(1) Die Wahlzettel werden vom Kirchengemeinderat hergestellt und mit dem Kirchensiegel versehen. Die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten ist auf dem Wahlzettel zu vermerken.

(2) Jedem zur Wahl erschienenen Gemeindeglied wird ein Wahlzettel im Wahlraum ausgehändigt.

(3) Der Wählende begibt sich mit dem Wahlzettel zu einem der abgeschirmten Pulte, die in genügender Zahl vorhanden sein sollen, und kreuzt auf dem Wahlzettel so viele Namen an, als Kirchenälteste zu wählen sind.

## § 15

(1) Der Wahlzettel ist gefaltet vom Wähler persönlich dem Wahlvorsteher zu übergeben. Die Stimmabgabe wird neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste vermerkt. Der Wahlvorsteher legt den Wahlzettel uneröffnet in die Wahlurne.

(2) Nach Ablauf der festgesetzten Zeit oder sobald alle in der Wählerliste aufgeführten Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

## § 16

Die Wahlzettel werden vom Wahlvorstand aus der Wahlurne herausgenommen und ungeöffnet gezählt. Sollte ihre Zahl mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste nicht übereinstimmen, so ist dies mit der etwaigen Aufklärung in der Niederschrift festzustellen.

## § 17

(1) Nach der Zählung werden die Wahlzettel geöffnet und ungültige ausgeschieden. Als ungültig sind die Wahlzettel anzusehen:

1. die kein Kirchensiegel tragen,
2. auf denen mehr Namen, als vorgeschrieben, angekreuzt sind,
3. auf denen weniger Namen als zwei Drittel der zu wählenden angekreuzt sind. Handschriftlich hinzugefügte Namen sind ungültig, ebenso undeutlich bezeichnete.

(2) Ungültige Wahlzettel und solche, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt werden mußte, sind gesondert von den ordnungsgemäß abgegebenen Wahlzetteln zugleich mit der Niederschrift über den Wahlvorgang dem Wahlvorsteher zu übergeben.

## § 18

(1) Nach Abschluß der Wahlhandlung tritt möglichst bald der Kirchengemeinderat zusammen und stellt in öffentlicher Sitzung, deren Zeit und Ort der Gemeinde vorher bekanntzugeben ist, das Wahlergebnis fest.

(2) Diejenigen Vorgeschlagenen, auf welche die meisten Stimmen entfallen, sind als Kirchenälteste gewählt; die folgenden, und zwar bis zur

gleichen Anzahl, gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzleute, soweit nicht durch die Ortssatzung sachlich begründete Ausnahmen genehmigt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wer keine Stimmen erhalten hat, kann weder Kirchenältester noch Ersatzmann sein.

(3) An dem auf die Wahl folgenden Sonntag sind die gewählten Kirchenältesten der Gemeinde bekanntzugeben.

(4) Einsprüche gegen die Wahl müssen von mindestens 10 Wählern unterschrieben sein und sind unter Bezeichnung der Beweismittel binnen 10 Tagen beim Landessuperintendenten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Gemeindepastors anzubringen. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an den Oberkirchenrat binnen weiterer zwei Wochen zulässig. Die Entscheidung des Oberkirchenrats ist endgültig.

(5) Soweit keine Einsprüche erfolgt sind, hat die Einführung der neu gewählten Kirchenältesten unverzüglich zu erfolgen. Mit der Einführung beginnt die Amtstätigkeit des Kirchengemeinderats.

## II. Wahl zur Landessynode.

### § 19

#### 1. Wahl der Geistlichen.

(§ 21 I der Verfassung.)

Jeder Propst, Pastor und Hilfsprediger übermittelt seinen Stimmzettel bis zu einem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt dem zuständigen Propst. Die geheime Wahl wird dadurch gesichert, daß der in einer nicht beschriebenen Hülle enthaltene Stimmzettel in einen Umschlag gelegt wird, der mit dem Namen des Absenders zu bezeichnen ist. Der Propst übersendet die Hüllen mit einem Verzeichnis der Absender dem vom Oberkirchenrat für die Wahl der Pastoren bestimmten Wahlleiter. Im übrigen finden §§ 22 und 23 entsprechende Anwendung. Wer seinen Stimmzettel nicht rechtzeitig einsendet, verliert sein Wahlrecht.

Jeder Stimmzettel muß 22 Namen enthalten, Stimmzettel, die mehr oder weniger Namen enthalten, sind ungültig.

Die Wahl der Vertreter der Landessuperintendenten haben diese unter sich vorzunehmen. Das Ergebnis ist von ihnen dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

Bei der Wahl entscheidet einfache Mehrheit. Die den Gewählten an Stimmenzahl folgenden gelten als Ersatzleute.

### § 20

#### 2. Wahl der nichtgeistlichen Mitglieder.

(§ 21 II der Verfassung.)

I. Die Wahl der nichtgeistlichen Mitglieder der Landessynode geschieht durch die Kirchenältesten. Zu diesem Zwecke wird das Gebiet der Landeskirche in zehn Wahlbezirke eingeteilt, in denen je nach der Zahl ihrer Seelen Mitglieder

zu wählen sind. Die Wahlbezirke und die Zahl der zu wählenden Mitglieder werden folgendermaßen festgelegt:

Wahlbezirk Schwerin,  
bestehend aus den Propsteien Schwerin-Stadt und Land, Crivitz, Gadebusch, Schönberg (mit Ratzeburg) 5

Wahlbezirk Güstrow,  
bestehend aus den Propsteien Güstrow, Bützow, Krakow und Laage 4

Wahlbezirk Wismar,  
bestehend aus den Propsteien Wismar, Bukow, Lübow, Sternberg, Klütz und Grevesmühlen 5

Wahlbezirk Stargard,  
bestehend aus den Propsteien Neustrelitz, Friedland, Neubrandenburg, Stargard, Wessenberg und Woldegk 3

Wahlbezirk Rostock-Stadt 4

Wahlbezirk Rostock-Land,  
bestehend aus den Propsteien Doberan, Ribnitz, Rostock-Land und Sanitz 3

Wahlbezirk Parchim,  
bestehend aus den Propsteien Goldberg, Lübz, Parchim und Plau 3

Wahlbezirk Ludwigslust,  
bestehend aus den Propsteien Dömitz, Grabow, Neustadt-Glewe, Boizenburg, Hagenow und Wittenburg 4

Wahlbezirk Malchin,  
bestehend aus den Propsteien Dargun, Gnoien, Malchin und Stavenhagen 2

Wahlbezirk Waren,  
bestehend aus den Propsteien Waren, Malchow, Penzlin und Röbel

II. Die Wahl des Vertreters der theologischen Fakultät der Universität Rostock haben die Mitglieder der Fakultät unter sich vorzunehmen und das Ergebnis dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

### § 21

Für die Wahl hat jeder Kirchenälteste soviel Stimmen, als seine Gemeinde Hunderte von Seelen zählt, geteilt durch die Zahl der Kirchenältesten. Dabei wird die Seelenzahl, je nachdem der Überschuß mehr als 50 oder bis 50 beträgt, auf volle Hundert nach oben oder unten abgerundet, und Bruchteile des Stimmwertes werden auf 2 Dezimalstellen berechnet. (Beispiel: Seelenzahl 1475, abgerundet auf 1500; Zahl der Kirchenältesten 8; Wert der Einzelstimme  $15/8 = 1,88$ ).

Für jeden Wahlbezirk ist vom Oberkirchenrat ein Wahlleiter zu bestellen und öffentlich bekanntzugeben. Bei ihm sind innerhalb einer vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge einzureichen. Diese müssen von min-

destens 20 Kirchenältesten unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Für den weiteren Verlauf werden die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8 und 9 Abs. 1 entsprechend angewandt, jedoch müssen die Wahlvorschläge mindestens doppelt soviel Personen benennen, als zu wählen sind.

Sind mehrere Wahlvorschläge eingegangen, so sammelt der Vorsitzende des Kirchengemeinderates bis zu dem vom Oberkirchenrat bestimmten Tag die in verschlossenem Umschlag an ihn abzugebenden Stimmzettel und übermitelt sie dem Wahlleiter. Die Stimmzettel müssen enthalten: Namen und Seelenzahl der Gemeinde, Zahl der Kirchenältesten und den auf jeden von ihnen entfallenden Stimmwert, der auf 2 Dezimalen zu berechnen ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 14.

### § 22

Der Wahlleiter hat sich 4 Beisitzer zu wählen, unter ihnen einen Schriftführer.

Zur festgesetzten Stunde hat dieser Wahlkreis-ausschuß, der durch Handschlag vom Wahlleiter zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichtet ist, die nötige Wahlprüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses vorzunehmen. Er entscheidet nach Stimm-mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vor-sitzende den Ausschlag. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Ver-handlung ist öffentlich.

Für die Feststellung des Ergebnisses gelten die Vorschriften der §§ 17 und 18.

### § 23

Nach Abschluß des Wahlverfahrens hat der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und sie zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl und über ihre Bereitwilligkeit zur Ablegung des nach § 29 der Verfassung abzulegenden Gelübdes aufzufordern.

Ein in mehreren Wahlbezirken-Gewählter muß sich für Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb einer Frist von fünf Tagen entscheiden. In dem abgelehnten Wahlkreis tritt der Ersatzmann ein.

Über das Schlußergebnis hat der Wahlleiter unter Anschluß der Akten dem Oberkirchenrat zu berichten.

Der Oberkirchenrat veröffentlicht das Ergebnis und macht zugleich darauf aufmerksam, daß Einsprüche, die von mindestens zehn Wählern unterzeichnet sein müssen, bei ihm unter Angabe der Beweismittel innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzureichen sind.

Werden Einsprüche erhoben, so veranlaßt der Oberkirchenrat die erforderlichen Erhebungen und legt die Einsprüche und die Beweisaufnahmen der Landessynode zur Entscheidung vor.

**3. Wahl der von den Mitgliedern des Oberkirchenrates und des Synodalausschusses gemeinsam zu wählenden Mitglieder**  
(§ 21, I, II der Verfassung.)

§ 24

An der Wahl nehmen die Mitglieder des Oberkirchenrates und des Synodalausschusses in gleicher Zahl teil.

Bei ungleicher Mitgliederzahl scheiden von der größeren Körperschaft so viele ihrer jüngsten

Mitglieder aus, daß eine Wählerzahl verbleibt, welche der Zahl der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder der anderen Körperschaft entspricht. Das Alter der Ausscheidenden bestimmt sich für die Mitglieder des Oberkirchenrates nach dem Dienstalder, für die Mitglieder des Synodalausschusses nach dem Lebensalter; bei gleichem Alter entscheidet das Los.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Landesbischofs und, wenn dieser an der Wahl nicht teilnimmt, die Stimme des Vorsitzenden des Synodalausschusses den Ausschlag.

Drucksache.



Oberrheinischer  
Schweizerklub

Herrn  
Pastor Ehlers

Bad Doberan

---